

M 22 S 13.30995



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

Mohammad
z. Zt. JVA München
Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5664417-475

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Zollner-Niedt als
Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 11. Oktober 2013

folgenden

M 22 S 13.30995

- 2 -

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2013 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:**I.**

Der am 20. August 1986 in Homs geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er wurde nach seiner unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet am 28. August 2013 festgenommen und befindet sich seitdem in Haft.

Nach den Feststellungen der Bundespolizeiinspektion Freyung ist der Antragsteller von Ungarn kommend eingereist und hat dort im August 2013 ein Schutzersuchen gestellt. Kurz nach der Asylantragstellung in Ungarn ist er über Österreich weiter nach Deutschland gereist und hat hier erneut ein Schutzersuchen gestellt. Eine Eurodac-Recherche war negativ. Die Auskunft der ungarischen Asyldatei ergab eine Antragstellung in Ungarn am 24. August 2013. Das Verfahren befindet sich im Vorverfahrensstadium.

Am 30. August 2013 stellte der Antragsteller bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Zur Begründung des Antrags trug er im Wesentlichen vor, er sei in Syrien vom Regime verfolgt und inhaftiert worden. Sein Vater habe viel Geld für seine Freilassung bezahlt. Bei einem

M 22 S 13.30995

- 3 -

Bombardement seines Herkunftsorts durch die Regierungstruppen sei sein Haus direkt getroffen worden. Einer seiner Brüder sei dabei ums Leben gekommen, zwei weitere schwer verletzt. Das Haus sei zerstört worden. Sie seien obdachlos geworden. Ein Bruder sei inhaftiert worden. Die Sachen der Familie seien gestohlen worden. Sie seien in die Türkei geflüchtet, um dort die beiden verletzten Brüder zu behandeln. Er sei nach Europa gekommen, um Asyl und Schutz zu finden. In Ungarn sei er festgenommen worden und gezwungen worden, Asyl zu beantragen. Der Umgang dort sei so schlimm gewesen, dass er beschlossen habe, von dort weiter zu fliehen.

Bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 29. August 2013 hatte der Antragsteller angegeben, mit seiner Familie gemeinsam im November 2012 aus Syrien geflüchtet zu sein. Seine Ehefrau und das gemeinsame einjährige Kind habe er vor zwei Monaten in Istanbul zurückgelassen, um zunächst alleine die geplante Flucht bis Schweden fortzusetzen und die beiden nachzuholen. Der Fluchtweg habe von Istanbul über Bulgarien und Serbien nach Ungarn, von dort über Österreich geführt. In Ungarn, vor drei oder vier Tagen, sei er von der Polizei kontrolliert und verhaftet worden. Es seien Fingerabdrücke genommen worden. Nach der Haft über Nacht sei er zwei Tage in einem Flüchtlingslager gewesen. Er habe das Camp verlassen, weil die Zustände dort katastrophal gewesen seien. Mit Hilfe eines Schleppers habe er die Flucht fortgesetzt. Dieser habe ihn nach Wien gebracht und ihn mit Essen und einem Bahnticket nach Kopenhagen versorgt.

Mit Bescheid vom 30. September 2013, zugestellt nicht vor dem 2. Oktober 2013, stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei (Nr. 1 des Bescheids). Zur Begründung des Bescheides nach Ungarn (Nr. 2 des Bescheids) Zur

M 22 S 13.30995

- 4 -

ungarischen Behörden hätten mit Schreiben vom 10. September 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin-II-VO erklärt. Der Asylantrag sei gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn auf Grund der Zustimmung gemäß Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Ungarn als zuständigem Mitgliedstaat innerhalb der in Art. 19 Abs. 3, 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO festgesetzten Fristen durchzuführen. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Ungarn beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Am 7. Oktober 2013 erhoben die Bevollmächtigten des Klägers Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamts vom 30. September 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Gleichzeitig beantragten sie,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

In der Klage- und Antragsbegründung begründeten die Bevollmächtigten des Antragstellers den Antrag im Wesentlichen damit, dass nach allen vorliegenden Erkenntnissen Ungarn kein sicherer Drittstaat sei und dort systemische Mängel sowohl im Asylverfahren als auch in der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bestünden. Die ungarischen Verhältnisse wichen von den vereinbarten europaweiten Mindeststandards so erheblich ab, dass ein ausreichender Grund

M 22 S 13.30995

- 5 -

vorliege, zumindest die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (U.v.21.12.2011 – C 411/10 u. C 493/10) sei Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylantragsteller nicht an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinn der Dublin-II-Verordnung zu überstellen, wenn bekannt sei, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr laufe, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Nach einer Stellungnahme des UNHCR vom 2. Oktober 2013, welcher auf den Erfahrungen einer Reise nach Ungarn vom 23. September 2013 bis 2. Oktober 2013 beruhe, werde die Praxis der Inhaftierung von Flüchtlingen intensiv ausgeführt, ohne dass effektiver Rechtsschutz zur Verfügung stehe. Auch auf einen Bericht auf der Internetseite www.bordermonitoring.eu unter Ungarn vom 20. August 2013 sei zu verweisen. Nach der zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung in Ungarn können Flüchtlinge bis zu sechs Monaten inhaftiert werden.

Die Beklagte legte mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 die Akte vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte im Verfahren M 22 K 13.30994 sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat Erfolg.

M 22 S 13.30995

- 6 -

Mit der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) ist der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft. Der Antrag wurde auch fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 30. September 2013 als offen anzusehen.

Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung ist es derzeit noch als offen anzusehen, ob der Antragsteller einen

M 22 \$ 13,30995

- 7 -

Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d.h. das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden erheblichen Eingriffs in Art. 4 der EU-Grundrechtecharta auf Null reduziert ist.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (C-411/10 und C-493/10 – juris) ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Die Frage, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen und ob eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. in diesem Sinne z.B. VG Ansbach, B.v. 7.1.2013 – AN 11 E 13.30006; VG Magdeburg, B.v. 11.4.2013 – 9 B 140/13; VG Stuttgart, B.v. 14.8.2012 – A 7 K 2589/12, jeweils m.w.N. – alle juris; vgl. auch jüngst VG München, B.v. 4.10.2013 – M 23 S 13.30924, B.v. 3.7.2013 – M 10 S.13.30613 – und U.v. 19.7.2013 – M 1 K 13.30169; VG Freiburg, B.v. 28.8.2013 – A 5 K 133140; VG Aachen, B.v. 10.11.2013 – A 1335/13; VG Augsburg

M 22 S 13.30995

- 8 -

juris). Dabei ist festzustellen, dass hauptsächlich nur Entscheidungen in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorliegen. Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich – abgesehen von dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) – bislang nicht vor. In dieser Entscheidung vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Auffassung, dass es nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten lassen. Der Verwaltungsgerichtshof geht dabei davon aus, dass sich zwar aus den vorliegenden Quellen (Bericht des ungarischen Helsinki Komitees vom April 2011) durchaus ergebe, dass Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie die Unterbringungsbedingungen beanstandenswert und teilweise unzureichend gewesen seien. Ebenso seien in der Vergangenheit regelmäßig Inhaftierungen von Asylbewerbern geschildert worden. Auch in der Anwendungspraxis hätten sich einige Mängel gezeigt (UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012, S. 6). Unregelmäßigkeiten seien vermehrt bei Flüchtlingen aufgetaucht, die im Rahmen der Dublin-II-VO nach Ungarn rücküberstellt worden seien. Der UNHCR habe den Zugang zum ungarischen Asylverfahren für Dublin-II-Rückkehrer als problematisch bewertet (UNHCR, a.a.O. S. 9). Diese hätten nur eingeschränkt Zugang zu einem Asylverfahren, weil sie nicht automatisch als Antragsteller behandelt würden. Ihr Asylantrag würde nach der Rücküberstellung als Folgeantrag gewertet (UNHCR, a.a.O., S. 9; Amnesty International, Positionspapier zu Rücküberstellungen nach Ungarn, 22.10.2012, S. 1). In den meisten Fällen folge bei einer Rückkehr nach Ungarn die Verhängung von Verwaltungshaft (UNHCR, a.a.O., S. 10). Die Asylsuchenden hätten im Verfahren zur Prüfung von Folgeanträgen keinen Anspruch auf dieselben Leistungen wie Personen, die einen Erstantrag gestellt hätten, selbst wenn ihre Anträge inhaltlich

M 22 S 13.30995

- 9 -

noch nicht geprüft worden seien (UNHCR, a.a.O., S. 14). In einem aktuelleren Bericht vom Dezember 2012 führe der UNHCR aber aus, dass das ungarische Parlament im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet habe, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder die Ukraine zurückgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen. Diese Erkenntnisse würden sich mit den Angaben von Liaisonmitarbeitern des Bundesamts beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung decken, die sowohl vom Obergerverwaltungsgerichts Magdeburg (B.v. 31.5.2013 – 4 L 169/12 – juris) als auch vom Verwaltungsgericht Augsburg (B.v. 22.4.2013 – Au 6 S 13.3009 – juris) angeführt würden. Ausgehend von der Äußerung des UNHCR sei im konkreten Fall nicht zu erkennen, dass derart eklatante Missstände vorlägen, die derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen würden, dass die Antragsteller in Ungarn der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würden. Weiterhin bezieht sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss auf eine Entscheidung des österreichischen Asylgerichtshofs vom 9. Juli 2013 (S21 436096-1/2013 – abrufbar bei RIS), wo auch maßgeblich auf die – durch die zum 1. Januar 2013 erfolgte Gesetzesänderung bedingten – Verbesserungen in Ungarn abgestellt wurde. Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof in einer Kammerentscheidung vom 6. Juni 2013 für Recht erkannt, dass die Abschiebung des sudanesischen Antragstellers nach Ungarn keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt (Case of Mohammed v. Austria – Application No. 2283/12 unter <http://hudoc.echr.coe.int>). Als Grundlage für diese Bewertung zieht der Gerichtshof dabei auch maßgeblich den Bericht des UNHCR vom Dezember 2012 („Note on

M 22 S 13.30995

- 10 -

Nicht berücksichtigt werden konnten allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Sowohl der UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat sowie das ungarische Helsinki Komitee warnen, dass die Rechtsgrundlagen für eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zu weit seien und daher ein erhebliches Risiko einer umfassenden Inhaftierung von Asylbewerbern bestehe (vgl. UNHCR, UNHCR Comments And Recommendations On The Draft Modification Of Certain Migration-Related Legislative Acts For The Purpose Of Legal Harmonisation, 12.4.2013, S. 7 f, S. 10; European Council on Refugees and Exiles – ECRE Weekly Bulletin, 14.6.2013, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note On The Main Asylum-Related Legal Changes In Hungary As Of 1 July 2013, S. 2 unter www.helsinki.hu). Die Gesetzesänderung sieht – neben anderen Gründen – als Grund für die Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität oder Nationalität vor, und wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht (vgl. Hungarian Helsinki Committee, a.a.O., S. 2). UNHCR äußert dabei in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Vermutung, dass Hauptziel dieser (zeitlich vorgezogenen) Gesetzesänderung eine Senkung der Zahl der Asylanträge sei. Inhaftierung würde als Instrument zur Kontrolle von Migration eingesetzt, um illegale Einreise zu pönalisieren und unrechtmäßige Weiterwanderung zu verhindern (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 7 f). Weiterhin berichtet das ungarische Helsinki Komitee davon, dass im Hinblick auf die steigende Zahl der Asylsuchenden in Ungarn (mehr als 10.000 Asylbewerber seien im Zeitraum von Januar bis Juni 2013 registriert worden) die Hauptaufnahmeeinrichtung in Debrecen deutlich überbelegt sei (über 1.300 Asylsuchende Mitte Juni), was zu ernsthaften Problemen geführt habe, insbesondere zu einer eklatanten Verschlechterung der hygienischen Bedingungen.

M 22 S 13.30995

- 11 -

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit als offen anzusehen. Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von Seiten des Antragstellers vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin geboten ist. Die Angaben von Liaisonmitarbeitern des Bundesamts beim Ungarischen Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung, auf die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss hinweist, sind dem Gericht nicht bekannt und auch nicht über das Informationssystem des Bundesamts zugänglich. Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert. Eine Stellungnahme zu den auch bereits von der Bevollmächtigten des Antragstellers in der Antragsbegründung dargestellten neuen Erkenntnissen liegt nicht vor und wird abzuwarten sein. Im Eilrechtsschutzverfahren ist jedenfalls bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, angesichts der ihm nicht ausschließbar drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers aufgrund der Dublin-II-Verordnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

A. n.